

RECHT AM BILD

BEI PFADIAKTIVITÄTEN

ALLGEMEINES

Als Grundsatz gilt, dass das Fotografieren einer Person oder das Veröffentlichen der Fotografie nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen darf. Dies gilt auch bezüglich Kindern. Wird eine Person ohne Zustimmung abgebildet oder deren Fotografie veröffentlicht, liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts gem. Art. 28 Zivilgesetzbuch vor. Dies ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Irgendwer oder bestimmte einzelne Person?

Grundsätzlich gilt, dass das Fotografieren in der Öffentlichkeit erlaubt ist, wenn die abgebildete Person auf dem Bild als irgendjemand erscheint, als Person im Hintergrund. Sobald sie aber als bestimmte einzelne Person – auch in der Menge – erscheint, dann ist für das Ablichten/Veröffentlichen ihre Zustimmung nötig.

Zustimmung

Es gibt nach ZGB keine Altersgrenze, ab welcher die Zustimmung des Kindes ausreicht. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Person abschätzen kann, wozu sie ihre Zustimmung erteilt. So ist beispielsweise die Zustimmung zum Einkleben eines Bildes im Rudelbuch oder in der Abteilungszeitung wohl wesentlich früher möglich als zur Publikation eines Bildes auf Facebook. Es gab einen Entscheid, in dem eine 14-jährige Person als urteilsfähig qualifiziert wurde. Als Faustregel kann ab etwa 14 Jahren Urteilsfähigkeit bezüglich Fotoverwendung angenommen werden.

- Sicherer: Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Allgemein gilt, dass die schriftliche Zustimmung gegenüber der mündlichen Zustimmung besser ist, da die Erziehungsberechtigten hinterher ihre Zustimmung nicht einfach bestreiten können.



Vorlage für schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten:

Mit der Anmeldung in Abteilung XY willigt der/die Unterzeichnende ein, dass Bildmaterial mit Personenabbildungen in Printmedien oder auf der Website und anderen Online-Auftritten im Zusammenhang mit der Abteilung XY verwendet und allenfalls bearbeitet werden darf. Die Bildrechte des in diesem Rahmen entstehenden Bildmaterials (Fotos, Videos etc.) gehören der Abteilung XY. Die Abteilung XY garantiert einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit den betreffenden Materialien.

Damit auch KVs und die PBS explizit in die Bildernutzung eingebunden werden, kann folgende Zusatz-Box hinzugefügt werden.

Ergänzung KV & PBS:

Ich bin auch damit einverstanden, dass die Abteilung Bildmaterial zum gleichen Verwendungszweck dem Kantonalverband ZZ und der Pfadibewegung Schweiz zur Verfügung stellen darf.

Alternativ wird die Ergänzung direkt eingebunden.

Vorlage für schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten inkl. KV & PBS:

Mit der Anmeldung in Abteilung/Anlass XY willigt der/die Unterzeichnende ein, dass Bildmaterial mit Personenabbildungen in Printmedien oder auf der Website und anderen Online-Auftritten im Zusammenhang mit der Abteilung/Anlass XY, des Kantonalverbands ZZ und der Pfadibewegung Schweiz verwendet und allenfalls bearbeitet werden darf. Die Bildrechte des in diesem Rahmen entstehenden Bildmaterials (Fotos, Videos etc.) gehören der Abteilung/Anlass XY. Die Abteilung/Anlass XY garantiert einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit den betreffenden Materialien.

Entfernen des Bildes

Die Entfernung des eigenen Bildes kann jederzeit gewünscht werden, denn man kann seine Zustimmung zurückziehen. Das Recht auf Beseitigung verjährt nicht, bei vorgängiger Zustimmung und darauffolgendem Widerruf wird man aber schadenersatzpflichtig für die Folgen der Entfernung (beispielsweise Neudruck der Abteilungszeitung).



AUSGEWÄHLTE FRAGEN

1. Kinder posieren auf einem Foto. Kann man das als «stillschweigende Zustimmung» zur Publikation auf Social Media werten?

Bei Fotos im Vereinsumfeld kann nicht automatisch angenommen werden, dass die Abgebildeten einer Publikation auf Social Media zustimmen! Auch bezüglich anderer Publikationsformen stimmen sie nur zu, wenn sie davon wissen und die Folgen aufgrund ihres Alters abschätzen können.

2. Kinder schicken oft Fotos ein oder nehmen an einem #-Wettbewerb teil. Braucht es noch eine Zustimmung zur weiteren Verwendung?

Eine Zustimmung kann auch mündlich oder konkludent (=durch schlüssiges Verhalten) abgegeben werden und muss nicht unbedingt schriftlich vorliegen. Die Frage schriftlich oder mündlich ist nur eine Frage des Beweises in einem Streitfall. Wichtig wäre hier eher der Nachweis, dass auf die Veröffentlichung hingewiesen wurde und die Kinder die Folgen abschätzen konnten. Im Zweifelsfalle besser Rücksprache mit Erziehungsberechtigten.

3. Darf man Bilder bearbeiten? Zum Beispiel ein Kind «wegschneiden» oder ein T-Shirt anders einfärben?

Bildbearbeitung gilt nach Datenschutzgesetz als Datenbearbeitung, welche die Zustimmung erfordert.

4. Gelten für eine Galerie, die nur einem geschlossenen Benutzerkreis offensteht, andere Bestimmungen?

Nein. Bezüglich der Zustimmung gilt in beiden Fällen dasselbe.

5. Gibt es einen Unterschied zwischen Veröffentlichungen auf dem Web und im Print?

Der Unterschied besteht darin, dass im Internet publizierte Bilder jedermann zugänglich sind, diejenigen in den Drucksachen hingegen nur den Mitgliedern zugestellt werden. Ist ein Bild einmal auf dem Internet, lässt es sich oftmals nicht mehr von allen Plattformen entfernen. Dies bedeutet ein grosses Persönlichkeitsverletzungspotenzial. Man riskiert hohe Schadenersatzforderungen. Rechtlich besteht bezüglich Zustimmung kein Unterschied.



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Rechtshandbuch «Alles was Recht ist», 3. Auflage, 2010 (4. Auflage für Frühling 2017 angekündigt).

Broschüre Öffentlichkeitsarbeit

	Ja	Nein
Ist der*die Urheber*in des Bildes bekannt? <i>Foto ohne Angabe Fotograf*in</i>	Zustimmung für die Bildnutzung einholen, Honorar vereinbaren, Klärung, ob Urheber*in genannt werden muss	Urheber*in ermitteln. Falls das nicht möglich ist, Foto nicht verwenden
Ist die Bildnutzung bei der Urheberschaft angemeldet? <i>Verwendung des Fotos für ein Pfadi-Schnuppertag-Plakat</i>	✓	Zustimmung einholen, Honorar vereinbaren
Sind Personen auf dem Bild zu sehen?	Prüfen, ob Einverständnis der Gezeigten vorliegt. Sonst unbedingt einholen.	✓
Wissen die abgebildeten Personen, wofür das Foto verwendet werden soll?	Gut. Bild auf keinen Fall ohne Einverständnis darüber hinaus verwenden.	
Sind andere Kunstwerke, eingetragene Markenzeichen, Geschmacksmuster auf dem Bild zu erkennen? <i>Auf dem Foto sind Zeichnungen einer Pfadigruppe zu erkennen</i>	Einverständnis der rechtsinhabenden Person einholen oder die Markenzeichen etc. unkenntlich machen	✓
Ist das Foto vom öffentlichen Grund aus aufgenommen? <i>Eine Gruppe Pfadis steht auf einer Wiese</i>	✓	Prüfen, ob das Hausrecht gilt. Wenn ja, Einverständnis zur Veröffentlichung einholen
Reicht die vorliegende Datenmenge für eine gute Druckqualität? <i>Die optimale Bildauflösung hängt vom Verwendungszweck eines Digitalbildes ab</i>	✓	Urheber*in kontaktieren, druckfähige Daten (mind. 300 dpi) anfordern

Quelle Tabelle: Die Bildbeschaffer GmbH, Hamburg www.bildbeschaffer.ch ergänzt mit Beispielen.

Optimale Bildauflösung

	Betrachtungsabstand	Bildauflösung
Flyer, Broschüre	30cm	ca. 300 dpi
Poster, Plakate bis DIN A2	1m	ca. 100 dpi
Plakate DIN A1, A0	2m und mehr	ca. 50 dpi
Großflächenplakate	5m und mehr	ca. 20 dpi

